



► **Nr. VO/2024/13525**  
**öffentlich**

**Lübeck, 29.08.2024**

**Bearbeitung:** Yvonne Boller (E-Mail: [yvonne.boller@luebeck.de](mailto:yvonne.boller@luebeck.de) Telefon: 122-7101)

**Bereich 3.370 - Feuerwehr - Bericht über die Prüfung der Anzeige  
und Genehmigung von Nebentätigkeiten**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



# Bereich 3.370

# Feuerwehr

## Bericht über die Prüfung der Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten

Rechnungsprüfungsamt

Juni 2024





## Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Lars Boller

Layout: Yvonne Bretfeld



## Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf.....	5
2 Qualität, Form und Inhalt der Akten.....	5
3 Nebentätigkeiten.....	6
3.1 Verfahren bei Beamten.....	6
3.2 Verfahren nach TVöD.....	7
4 Prüfergebnisse.....	8
4.1 Entscheidung über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten.....	8
4.2 Fehlende Unterlagen.....	9
4.3 Umfang der angezeigten/genehmigten Nebentätigkeiten.....	9
4.4 Konflikt zwischen Haupt- und Nebentätigkeit.....	10
5 Zusammenfassung.....	11



---

## Abkürzungsverzeichnis

AGA I	-	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck
BeamtStG	-	Beamtenstatusgesetz
Feuerwehr	-	Bereich 3.370 – Feuerwehr
HL	-	Hansestadt Lübeck
LBG	-	Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein
NtVO	-	Nebentätigkeitsverordnung Schleswig-Holstein
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RTW	-	Rettungstransportwagen
TVöD	-	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes

# 1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Hansestadt Lübeck (HL) hat gemäß Nr. 2.1.4 der Rechnungsprüfungsordnung sowie gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Prüfung der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wahrzunehmen.

Das RPA hat mit der Sonderprüfung der Anzeige, Genehmigung und Abrechnung der Nebentätigkeiten im Bereich 3.370 – Feuerwehr (Feuerwehr) seine o. g. gesetzliche Prüfaufgabe umgesetzt. Die Prüfung entspricht Nr. 3.2.6.1 des Prüfplanes 2024.

Mit der Prüfungsankündigung vom 06.03.2024 (an den Bereich und die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 3) wurden die ersten Unterlagen durch das RPA angefragt. Diese wurden am 28.03.2024 dem RPA übersandt. Für die Prüfung wurden darüber hinaus dem RPA Stellenbeschreibungen, Gesetzesauszüge, und 9 Akten zur Verfügung gestellt, die überwiegend vor Ort geprüft wurden.

Am 05.04.2024 fand das Eröffnungsgespräch statt. Die anschließende Prüfung dauerte bis zum 27.05.2024.

Ansprechpartnerin im Bereich war die Prozesskoordinatorin der Feuerwehr. Die Zusammenarbeit mit dem RPA während der Prüfung war sehr kooperativ. Alle Fragen wurden sofort beantwortet, alle vorhandenen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt.

## 2 Qualität, Form und Inhalt der Akten

Gesetzliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung ist es, das Verwaltungshandeln zu dokumentieren. Das Instrument, mit dem diese Dokumentationspflicht gewährleistet wird, ist die Akte. Die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland), da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht.

Die Aktenordnung für die Verwaltung der HL enthält u. a. die Grundsätze über Ordnung und Führung des Schriftgutes. Sie gilt für alle im Verwaltungsgliederungsplan aufgeführten Ämter und Einrichtungen, ausgenommen die Stadtwerke (§ 1 Abs. 1 Aktenordnung).

Gemäß § 11 Abs. 1 der Aktenordnung sollen alle Akten den tatsächlichen chronologischen Verwaltungsablauf wiedergeben und müssen daher von vorn nach hinten wie ein Buch zu lesen sein (Behördenheftung). Die Akten bezüglich der Nebentätigkeiten beinhalten jedoch jeweils nur einen Teil des Nebentätigkeitsprozesses, so dass keine Chronologie erkennbar ist. Beispielsweise sind in einer Akte alle Honorarverträge, in anderen Akten nur die Genehmigungen der Nebentätigkeiten.

Laut Aussage der Feuerwehr ist dies dem Umstand geschuldet, dass die Aktenteile an unterschiedlichen Standorten aufbewahrt werden. Die Feuerwehr sagte zu, die Aktenstruktur in Hinblick auf die Darstellung des Prozessablaufs zu überprüfen. Zur Vollständigkeit der Akten siehe auch Textziffer 4.2.

## 3 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeit ist der Oberbegriff für Nebenamt und Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Unter den Begriff der Nebenbeschäftigung fallen nicht Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, wie typische Freizeitbetätigungen. Für eine Nebenbeschäftigung ist dagegen charakteristisch, dass diese darauf gerichtet ist, ein Entgelt zu erzielen. Eine Nebenbeschäftigung kann sowohl selbstständig als auch nichtselbstständig in Form eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.<sup>1</sup>

### 3.1 Verfahren bei Beamten

Laut dem Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG) sind Beamte grundsätzlich berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben. Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den §§ 40 und 41 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), den §§ 70 bis 79 des LBG und der Nebentätigkeitsverordnung Schleswig-Holstein (NtVO). Grundsätzlich bedarf nach § 40 BeamtStG jede Nebentätigkeit der vorherigen Anzeige. Die Anzeige ist rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit (vgl. § 75 LBG) auf dem Dienstweg mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen an die zuständige Personaldienststelle zu richten. Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Die Frist beginnt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Eine schriftliche Mitteilung der Personaldienststelle erfolgt nur [Anm. d. Verf.: hat gesetzlich zwingend zu erfolgen],

- wenn die angezeigte Nebentätigkeit eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt wird,
- wenn die Anerkennung des dienstlichen oder öffentlichen Interesses zur Ausübung der Nebentätigkeit während der Arbeitszeit oder
- die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (§ 74 LBG) beantragt wurde.

[Anm. d. Verf.: Die Verwaltungspraxis ist so, dass bei allen Nebentätigkeitsanzeigen eine Bestätigung erfolgt.] Die Übernahme ist einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das ist nach der – nicht abschließenden – Aufzählung in § 73 Abs. 1 LBG u. a. der Fall bei Nebentätigkeiten, die

- die Beamtin oder den Beamten durch Art und Umfang übermäßig beanspruchen. In zeitlicher Hinsicht wird davon ausgegangen, dass die Nebentätigkeit zu sehr in Anspruch nimmt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung acht Stunden wöchentlich überschreitet. Dabei ist der zeitliche Aufwand für mehrere Nebentätigkeiten zusammen zu betrachten. Dieses zeitliche Maß

---

<sup>1</sup> „Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht“, Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020; Ausgabe 2. November 2020, S. 1516.

stellt eine Regelvermutung für eine übermäßige zeitliche Beanspruchung dar (§ 73 Abs. 1 Satz 3 LBG). Hierbei ist unerheblich, ob die oder der Beamt:in vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt ist,

- die Beamtin oder den Beamten in Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen können,
- in einer Angelegenheit ausgeübt werden, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann.

Wird die Übernahme der Nebentätigkeit ganz untersagt, darf sie überhaupt nicht, wird sie teilweise untersagt, darf sie hinsichtlich des in der Verbotsverfügung näher bezeichneten Teils nicht ausgeübt werden. Als Einschränkung kommt z. B. eine Befristung, eine Auflage oder ein Widerrufsvorbehalt in Betracht.<sup>2</sup>

Grundsätzlich ist jede Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit auszuüben (§ 74 LBG). Ausnahmsweise kann die Ausübung einer Nebentätigkeit auch während der Arbeitszeit zulässig sein, wenn sie im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegt. Die Anerkennung des dienstlichen oder öffentlichen Interesses ist nur auf Antrag möglich. Darüber entscheidet die zuständige Personaldienststelle [der Feuerwehr, also die Bereichsleitung]. Sofern das öffentliche Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit nicht anerkannt wird, ist die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Wird das dienstliche Interesse anerkannt, besteht keine Pflicht zum Ausgleich der versäumten Arbeitszeit.<sup>3</sup>

### **3.2 Verfahren nach TVöD**

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gelten nicht so strikte Regeln wie für Beamt:innen, wenn sie einer Nebenbeschäftigung nachkommen wollen. Nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) müssen laut § 3 Abs. 3 Nebentätigkeiten gegen Entgelt grundsätzlich rechtzeitig vorher schriftlich angezeigt werden. Wenn der Arbeitgeber der Meinung ist, dass der Nebenjob die arbeitsvertraglichen Pflichten beeinträchtigen könnte, kann er ihn untersagen oder mit Auflagen versehen. Zeit- oder Verdienstgrenzen sind aber nicht ausdrücklich festgeschrieben. Trotzdem sieht die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Richtlinie) in Artikel 6 vor, dass Arbeitnehmende die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten darf. Diese Regelung wurde in das Arbeitszeitgesetz übernommen. § 3 besagt, dass die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten darf. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Anders als bei Beamt:innen gilt hier die Gesamtzahl der gearbeiteten Stunden, Teilzeitbeschäftigte können also mehr als acht Stunden Nebentätigkeit ausüben.

---

<sup>2</sup> „Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht“, Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020, Ausgabe 2. November 2020, S. 1517.

<sup>3</sup> „Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht“, Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2020, Ausgabe 2. November 2020, S. 1518.

## 4 Prüfergebnisse

Die folgende Aufstellung der Prüfergebnisse ist nach Art der Feststellungen zusammengestellt worden.

### 4.1 Entscheidung über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten

Die Nebentätigkeiten sind bei der HL in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck (AGA I) geregelt. Allerdings können hier nur sehr grundsätzliche Dinge geregelt werden. Eine Geschäftsanweisung hierzu gibt es nicht. In Ermangelung dieser hat die Feuerwehr eine Reihe von guten Übersichten, Verfahrensablaufschemata und Verfahrenshilfen für den Umgang mit Nebentätigkeiten bei der Feuerwehr entwickelt. Das Verfahren bei der Feuerwehr sieht so aus, dass die/der Beamt:in oder die/der Beschäftigte die Nebentätigkeit per Vordruck, welcher im Intranet der HL verfügbar ist, anzeigt. Für Beamt:innen und Beschäftigte gibt es unterschiedliche Vordrucke, die zunächst der Bereichsleitung vorgelegt werden müssen. Der Vordruck für Beamt:innen sieht eine Prüfung durch die Bereichsleitung des jeweiligen Bereiches vor, während der Vordruck für Arbeitnehmende lediglich eine Stellungnahme verlangt. Danach werden die Anzeigen/Anträge dem Bereich Personal zugeleitet. Von dort erhält die/der Antragsteller:in ein Schreiben, ob die Nebentätigkeit wie beantragt ausgeübt werden kann. Hier stellt sich die Frage, wer letztendlich die Entscheidungsbefugnis für die Befürwortung oder Versagung des Antrages bzw. der Anzeige hat. Der Bereich Personal hat sich hierzu wie folgt geäußert: „Mit der Verwaltungsstrukturreform und dem neuen Steuerungsmodell gingen die Leitungs- und Führungsverantwortungen auf die neuen Produktverantwortlichen, die Bereichsleitungen, über. Die Verantwortungsbereiche und Standardaufgaben der Bereichsleitungen wurden mit der Anlage 8 der Bürgerschaftsentscheidung v. 29.01.1998 festgelegt, u.a. Personalführung und Personalentwicklung.“ Weiterhin wird auf die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis in personellen Angelegenheiten verwiesen, wie sie unter Ziff. 3.2.2 der AGA I festgeschrieben ist. Dazu führe Ziff 2.1.6 der AGA I auch aus, dass die Bereichsleitung die Nebentätigkeiten nach näherer Maßgabe der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen genehmige. Die Bereichsleitung der Feuerwehr wurde zu dieser Vorgehensweise befragt und antwortete, dass sie den Nebentätigkeitsantrag vorbehaltlich der Berücksichtigung evtl. weiterer bestehender Nebentätigkeitsanträge genehmigt. Tatsächlich ist auf dem Vordruck der Anzeige einer Nebentätigkeit für Arbeitnehmer:innen von der Bereichsleitung lediglich eine Stellungnahme gefordert. Auf dem Vordruck für Beamt:innen ist zwar von der Prüfung der Bereichsleitung die Rede (s.o.), am Ende steht jedoch der Satz: „Der Personal- und Organisationsservice wird beauftragt einen entsprechenden Bescheid zu erteilen“, was tatsächlich den Eindruck hinterlassen kann, dass die Prüfung der gesamten Antragslage bei dem Bereich Personal (ehem. Personal- und Organisationsservice) liege.

Wie bereits unter 3.1 erwähnt, regeln die Durchführungshinweise zum Nebentätigkeitsrecht der Staatskanzlei Schleswig-Holstein für Beamt:innen, dass die Anzeige rechtzeitig auf dem Dienstweg an die zuständige Personaldienststelle zu richten ist. Die Einschränkung oder Untersagung soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Durch die AGA I wurde diese Entscheidung auf die Bereichsleitungen übertragen. In der Personalsoftware DPers können Bereichsleitungen oder von ihr beauftragte Personen einsehen, welche Nebentätigkeiten bei den bereichszugehörigen Mitarbeitenden von diesen angezeigt wurden. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme war jedoch den Bereichsleitungen der Feuerwehr und des RPA bis zum Abschlussgespräch dieser Prüfung nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass auch andere Bereichsleitungen hiervon nicht wissen. Der Bereich Personal hat zugesagt, sowohl die Vordrucke für die

Nebentätigkeitsanzeigen anzupassen als auch ein Rundschreiben zu Nebentätigkeiten und zur Möglichkeit der Einsichtnahme von Nebentätigkeitsanzeigen in DPers für Bereichsleitungen zu versenden, so dass klar wird, dass die letztendliche Verantwortung über die Entscheidung über die Versagung oder Nichtversagung der Nebentätigkeiten bei der jeweiligen Bereichsleitung liegt.

## **4.2 Fehlende Unterlagen**

Das RPA hat zunächst zwei Listen über die Nebentätigkeiten erhalten, die von Mitarbeitenden der Feuerwehr beantragt/angezeigt wurden. Eine von der Feuerwehr und eine vom Bereich Personal. Aus diesen Listen wurde eine Gesamtliste mit 325 Nebentätigkeiten von 225 Mitarbeitenden erstellt. Aus dieser Liste wurde eine bewusste Auswahl von 21 Mitarbeitenden mit 40 Nebentätigkeiten. Das RPA bat die Feuerwehr, von diesen 40 Nebentätigkeiten die Anzeigen, Anträge bzw. die Durchschriften der Mitteilungen des Bereiches Personal über die Genehmigung der Nebentätigkeiten auszuhändigen. 26 Anzeigen/Anträge konnten nicht vorgelegt werden, wobei 10 von diesen Nebentätigkeiten nicht mehr ausgeübt wurden. Von den Mitteilungen des Bereiches Personal konnten elf nicht vorgelegt werden. Mindestens die Mitteilungen des Bereiches Personal sollten im Bereich aufbewahrt werden, soweit sie für künftige Entscheidungen über weitere Nebentätigkeitsanträge bzw. -anzeigen relevant sind.

Die gleichen Unterlagen wurden vom Bereich Personal angefordert. Bis auf eine Anzeige, einen Antrag und zwei Mitteilungen des Bereiches Personal an die/den Antragstellenden konnten alle Unterlagen geliefert werden. Die hier fehlenden Unterlagen waren bei den von der Feuerwehr gelieferten Unterlagen dabei, so dass insgesamt beide Bereiche die Unterlagen vollständig beibringen konnten.

## **4.3 Umfang der angezeigten/genehmigten Nebentätigkeiten**

Die Prüfung hat ergeben, dass drei Beamt:innen jeweils in mehreren Nebentätigkeitsanträgen insgesamt mehr als acht Stunden wöchentliche Nebentätigkeit angegeben haben und ein/e Beschäftigte:r mit Anzeige der Nebentätigkeiten über die zulässige Gesamtarbeitszeit von 48 Wochenstunden gekommen ist. Ob die Nebentätigkeiten tatsächlich in dem angezeigten Umfang ausgeführt werden, konnte nicht geprüft werden, da die Nebentätigkeiten bei Firmen und Organisationen ausgeführt werden, die nicht dem Zugriff des RPA unterliegen. Die Feuerwehr sagte zu, die bisher bestehenden Nebentätigkeitsgenehmigungen zu überprüfen, ob die Nebentätigkeiten noch bestehen ggf. die Nebentätigkeiten einzuschränken und künftig darauf zu achten, ob der Umfang aller Nebentätigkeiten die zulässige Gesamthöhe überschreitet.

Bei zwölf der geprüften Nebentätigkeitsvorgänge wurde die Nebentätigkeit für die HL ausgeführt. Hier konnte das RPA die tatsächlich abgerechneten Nebentätigkeitsstunden abfragen. Dabei kam heraus, dass keiner die angezeigte Wochenstundenzahl im Jahresmittel erreicht hatte und auch niemand über die zulässige Höchstgrenze von acht Stunden pro Woche (bei Beamt:innen) oder 48 Wochenarbeitsstunden (bei Beschäftigten) hinausgekommen ist.

## 4.4 Konflikt zwischen Haupt- und Nebentätigkeit

Bei den Beamt:innen gab es einige Nebentätigkeiten, bei denen geprüft werden musste, ob sie einem Verbot unterliegen. Hier ging es insbesondere darum, ob die Nebentätigkeit nach § 73 Abs. 1 Ziff. 3 LBG in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört (HL), tätig wird oder tätig werden kann. In diesem Fall wäre die Nebentätigkeit zu versagen gewesen. Bei den genehmigten Nebentätigkeiten ging es zum einen um Fahrer:innen eines Rettungstransportwagens (RTW) und zum anderen um Beamt:innen, die eine Lehrtätigkeit ausüben.

Zu den Fahrern der RTW, die als Nebentätigkeit RTW für andere Organisationen gefahren sind, führte der Bereich Recht aus: „§ 73 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz soll im weitesten Sinne die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes sichern. Es soll vermieden werden, dass der Anschein entsteht, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes würden nicht neutral, ohne Ansehung der Person und uneigennützig handeln. Dieser Anschein kann – so die Intention des Gesetzgebers – entstehen, [wenn] ein Beamter für einen Arbeitgeber tätig wird, der im Zuständigkeitsbereich der eigentlichen Beschäftigungsbehörde tätig wird und zu mindestens nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beschäftigungsbehörde im Rahmen ihres Aufgabengebietes Entscheidungen gegenüber diesem Arbeitgeber treffen muss. Es kann dann der Eindruck entstehen, dass der Beamte mit seinen persönlichen Interessen an der Nebentätigkeit und mit den Interessen seines Arbeitgebers der Nebentätigkeit Einfluss nimmt auf die Entscheidungen seiner Beschäftigungsbehörde. Sicherlich gibt es zwischen den Aufgaben der Hansestadt Lübeck im Rettungsdienst und den anderen Trägern im Rettungsdienst Schnittpunkte, die auch zu unterschiedlichen Interessen beider Seiten führen können. Die liegen [...] aber eher im strategischen und administrativen Bereich – etwa bei der Verhandlung über vertragliche Grundlagen oder Einsatzpläne. Auf der Arbeitsebene (Einsatz auf RTW) drängen sich [dem Bereich Recht] widerstreitende Interessen der Träger und Einflussmöglichkeiten seitens der Beamten in Nebentätigkeiten nicht auf. Insofern fehlt es nach hiesiger Einschätzung an einer Notwendigkeit/Möglichkeit die Nebentätigkeit zu untersagen.“

Bei den Beamt:innen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, handelt es sich um Feuerwehrbeamt:innen, die eine Statistenrolle oder eine klassische Lehrtätigkeit an der Akademie der Feuerwehr oder der Notfallsanitätäterschule ausüben. Hier war die Frage, ob diese Tätigkeit ausgeübt werden darf und ob hierfür auch eine Vergütung gewährt werden darf. Die NtVO sagt hierzu in § 9 Abs. 1 Satz 1, dass Gemeinden für bei ihnen ausgeübte Nebentätigkeiten eine Vergütung nicht gewähren dürfen. Satz 2 Ziff. 1 NtVO revidiert diesen Grundsatz allerdings und besagt, dass hiervon abweichend Vergütungen gewährt werden dürfen bei einer Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüftätigkeit. Insofern sind also Lehrtätigkeiten an der Akademie der Feuerwehr und der Notfallsanitätäterschule als Nebentätigkeiten erlaubt.

Ein letzter Punkt, der geprüft wurde, war, ob die Nebentätigkeit nicht bereits eine Haupttätigkeit der Mitarbeitenden ist, so dass die Mitarbeitenden für die ausgeübte Tätigkeit doppelt bezahlt würden. Hierzu wurden die Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden herangezogen. Die Prüfung ergab, dass es keine Überschneidungen bei der Haupttätigkeit mit der Nebentätigkeit gab.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die beantragten Nebentätigkeiten als Fahrer:in eines RTW bzw. Lehrkraft zurecht nicht versagt wurden.

## 5 Zusammenfassung

Die Aktenführung in Bezug auf die Nebentätigkeiten bei der Feuerwehr ist verbesserungswürdig. Unterlagen, die für künftige Anträge/Anzeigen einer Nebentätigkeit relevant sind, sollten in der Feuerwehr aufbewahrt werden.

Es muss künftig darauf geachtet werden, dass bei mehreren Nebentätigkeiten einer Person die zulässige Gesamtstundenzahl der Nebentätigkeiten (8 Stunden bei Beamt:innen) bzw. die Gesamtzahl der Wochenarbeitsstunden inkl. Nebentätigkeit (48 Stunden bei Beschäftigten) nicht überschritten wird.

Der Bereich Personal sagt zu, die Vordrucke für Nebentätigkeitsanzeigen neu zu fassen, so dass deutlich wird, dass die letzte Entscheidung über die Versagung bzw. Nichtversagung der Nebentätigkeit bei der jeweiligen Bereichsleitung liegt.

Der Bereich Personal versendet ein Rundschreiben zum Prozess der Nebentätigkeitsanzeigen und zur Möglichkeit der Einsichtnahme in angezeigte Nebentätigkeiten in der Personalsoftware DPers.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 13.06.2024 mit der Bereichsleitung und der Ansprechpartnerin des Bereichs Feuerwehr für diese Prüfung sowie der Bereichsleitung des Bereichs Personal und der zuständigen Mitarbeiterin für Nebentätigkeiten in der HL besprochen. Das RPA und die Feuerwehr sind übereingekommen, dass eine Stellungnahme entbehrlich ist.

Der Bericht wird voraussichtlich am 11.09.2024 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden.

Lübeck, 21.06.2024  
14.3.370.07.15.07

Dr. Katja Schur

Lars Boller